

Allgemeine Lizenz- und Wartungsbedingungen

der

panagenda GmbH
Lahnstraße 17
D-64646 Heppenheim

nachstehend „LIZENZGEBER“

1 – Anwendungsbereich

Gegenstand der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) ist

- die Gewährung des Nutzungsrechts an der von dem KUNDEN (nachstehend „KUNDE“) erworbenen, gemieteten oder getesteten SOFTWARE des LIZENZGEBERS und
- die Durchführung von Wartungsleistungen durch den LIZENZGEBER im Rahmen einer Wartungsvereinbarung.

Die folgenden AGB gelten unter Ausschluss entgegenstehender Bedingungen des KUNDEN für die gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen dem LIZENZGEBER und dem KUNDEN. Entgegenstehende Bedingungen des KUNDEN werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich durch den LIZENZGEBER angenommen werden.

Die Angebote des LIZENZGEBERS richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB. An Verbraucher im Sinne von § 13 BGB wird die SOFTWARE nicht lizenziert.

2 – Definitionen

LIZENZGEBER: Der LIZENZGEBER ist ausschließlich „panagenda GmbH“.

KUNDE: KUNDE ist die jeweils im Lizenzvertrag bzw. in der Auftragsbestätigung angeführte natürliche oder juristische Person, die Vertragspartei des LIZENZGEBERS und Berechtigter des Lizenzrechts wird.

LIZENZ: Die LIZENZ wird inhaltlich in Ziffer 3 näher definiert.

LIZENZANZAHL: Die LIZENZANZAHL wird in Ziffer 3.1 definiert.

SOFTWARE: Mit SOFTWARE ist die herausgegebene Version, welche Gegenstand dieser Softwarelizenz-Vereinbarung ist, gemeint. Der Umfang der SOFTWARE ist in gesondertem Produktinformationsmaterial und in der Softwaredokumentation beschrieben, welche dem KUNDEN vor Abschluss dieser Vereinbarung als Download auf unserer Webseite zur Verfügung gestellt wurden.

EINSATZBEREICH: Als EINSATZBEREICH gilt das Computernetzwerk, in dem die SOFTWARE im Rahmen der lizenzierten Einheiten (gem. kaufmännischem Angebot des LIZENZGEBERS je nach Produkt z.B. basierend auf der Anzahl der Microsoft O365 User oder der Named HCL Notes User, Anzahl der Server, Internal Connections User, Anzahl Datenbanken etc.) vereinbarungsgemäß zur Anwendung gebracht wird.

VERBUNDENES UNTERNEHMEN bezeichnet einen Dritten, der vom KUNDEN kontrolliert wird oder mit ihm unter gemeinsamer Kontrolle steht. „Kontrolle“ bedeutet, 50% oder mehr Stimmrechtsanteile direkt oder indirekt innezuhalten.

ERMÄCHTIGTES KONZERNUNTERNEHMEN bezeichnet ein VERBUNDENES UNTERNEHMEN des Kunden, das ermächtigt ist, die Software gemäß Ziffer 5 innerhalb dieser AGB zu nutzen und das innerhalb des EINSATZBEREICHES angesiedelt ist.

3 – Lizenzrecht

3-1 Die Lizenzierung der SOFTWARE erfolgt nach verschiedenen Lizenzmodellen, abhängig vom Umfang der LIZENZ und deren Entgeltlichkeit. Das einschlägige Lizenzmodell ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung zur verbindlichen Bestellung.

SOFTWAREKAUF (dauerhafte Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt): Der LIZENZGEBER gewährt dem KUNDEN unter der aufschiebenden Bedingung endgültiger und vollständiger Zahlung des Kaufpreises das nicht-ausschließliche, dauerhafte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht, die SOFTWARE in der erworbenen Version und wie in der Leistungsbeschreibung zur verbindlichen Bestellung insbesondere zur lizenzierten Einheit, beispielsweise nach Anzahl der Microsoft O365 User oder Named HCL Notes User oder Anzahl der Server jeweils wie im Vertrag bestimmt („LIZENZANZAHL“), Funktionsumfang (Module), Vervielfältigungsanzahl beschränkt, herunterzuladen, im EINSATZBEREICH zu installieren, auszuführen und zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte werden dem KUNDEN vorbehaltlich der §§ 69c Nr. 3 S. 2, 69d Abs. 2 und 3 des Urhebergesetzes, nicht eingeräumt. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, die SOFTWARE ganz

oder teilweise über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus zu vervielfältigen, zu vermieten oder zu verleasen, zu übersetzen, zu bearbeiten oder anderweitig umzugestalten, Unterlizenzen zu erteilen oder die Software sonst Dritten über die Regelung in Ziffer 5 hinaus unbefugt zur Verfügung zu stellen. Alle Rechte am Quellcode der Software stehen ausschließlich dem LIZENZGEBER zu. Der KUNDE hat keinerlei Anspruch auf Zugriff auf den Quellcode.

SOFTWAREMIETE (zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung gegen Entgelt):

Der LIZENZGEBER gewährt dem KUNDEN gegen Zahlung eines Mietzins das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte, bzw. im Falle einer entgeltlichen Testversion zeitlich auf die vereinbarte Testdauer beschränkte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht, die SOFTWARE in der erworbenen Version und der vereinbarten LIZENZANZAHL, im Funktionsumfang (Module) und in der Vervielfältigungsanzahl beschränkt, herunterzuladen, im EINSATZBEREICH zu installieren, auszuführen und zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte werden dem KUNDEN vorbehaltlich der §§ 69c Nr. 3 S. 2, 69d Abs. 2 und 3 des Urhebergesetzes, nicht eingeräumt. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, die SOFTWARE ganz oder teilweise über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus zu vervielfältigen, zu vermieten oder zu verleasen, zu übersetzen, zu bearbeiten oder anderweitig umzugestalten, Unterlizenzen zu erteilen oder die Software sonst Dritten über die Regelung in Ziffer 5 hinaus unbefugt zur Verfügung zu stellen. Alle Rechte am Quellcode der Software stehen ausschließlich dem LIZENZGEBER zu. Der KUNDE hat keinerlei Anspruch auf Zugriff auf den Quellcode.

SOFTWARELEIHE (Entgeltfreie Testversion)

Der LIZENZGEBER gewährt dem KUNDEN kostenlos das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die vereinbarte Testdauer beschränkte, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare Recht, die SOFTWARE in der bereitgestellten Version und der vereinbarten LIZENZANZAHL, im Funktionsumfang (Module) und in der Vervielfältigungsanzahl beschränkt, herunterzuladen, im EINSATZBEREICH zu installieren, auszuführen und zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte werden dem KUNDEN vorbehaltlich der §§ 69c Nr. 3 S. 2, 69d Abs. 2 und 3 des Urhebergesetzes, nicht eingeräumt. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, die SOFTWARE ganz oder teilweise über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinaus zu vervielfältigen, zu vermieten oder zu verleasen, zu übersetzen, zu bearbeiten oder anderweitig umzugestalten, Unterlizenzen zu erteilen oder die Software sonst Dritten über die Regelung in Ziffer 5 hinaus unbefugt zur Verfügung zu stellen. Alle Rechte am Quellcode der Software stehen ausschließlich dem LIZENZGEBER zu. Der KUNDE hat keinerlei Anspruch auf Zugriff auf den Quellcode.

3-2 Die SOFTWARE und ihre Dokumentation werden in jener Version, die der KUNDE getestet hat, gemäß Ziffer 9 zur Verfügung gestellt.

3-3 Sämtliche Rechte im Zusammenhang mit der SOFTWARE verbleiben bei dem LIZENZGEBER, insbesondere Rechte der Veröffentlichung, der Vervielfältigung, des Vertriebs aller oder einzelner Softwarebestandteile und der Nutzungsrechte. Dem KUNDEN ist es insbesondere – soweit in diesen AGB nicht anders geregelt – nicht erlaubt, die SOFTWARE oder ihre Dokumentation zu editieren, übersetzen, Reverse Engineering vorzunehmen, zu dekompileieren oder zu zerlegen. Diese LIZENZ ermöglicht es dem KUNDEN, die SOFTWARE im EINSATZBEREICH zu betreiben. Es ist dem KUNDEN nicht gestattet, die SOFTWARE außerhalb des EINSATZBEREICHES zu verwenden. Der KUNDE hat für jede lizenzierte Einheit innerhalb des EINSATZBEREICHES eine einzelne LIZENZ zu erwerben.

3-4 Solange und soweit der KUNDE die SOFTWARE als Testversion nutzt, sind die vom LIZENZGEBER nach Ziff. 3-1 eingeräumten Rechte auf die Nutzung als Testversion als eigenständige Nutzungsart beschränkt.

4 – Wartungsarbeiten – Umfang, Vergütung, Vertragslaufzeit – Services

4-1 WARTUNGSVEREINBARUNG

a. SOFTWAREKAUF

Sofern nicht explizit anders geregelt, wird die LIZENZ nur zusammen mit einer Wartungsvereinbarung verkauft, die normalerweise 12 Monate umfasst (Wartungsperiode). Die Wartungsvereinbarung verlängert sich automatisch um 12 Monate sofern sie nicht vom KUNDEN oder vom LIZENZGEBER unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten vor Ende der jeweiligen Wartungsperiode schriftlich gekündigt wird. Ist die Wartungsvereinbarung für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen, so verlängert sie sich automatisch um einen Zeitraum der diesem entspricht, es sei denn die Wartungsvereinbarung wird vom KUNDEN oder vom LIZENZGEBER unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen vor Ende der jeweiligen Wartungsperiode schriftlich gekündigt. Eine Kündigung des Wartungsvertrages lässt den Vertrag über SOFTWAREKAUF unberührt.

b. SOFTWAREMIETE

Die LIZENZ wird nur in Verbindung mit einer Wartungsvereinbarung vermietet. Die Wartungsperiode richtet sich nach der Laufzeit der SOFTWAREMIETE. Die Wartungsvereinbarung verlängert sich daher entsprechend der automatischen Verlängerung der SOFTWAREMIETE, wenn nicht entsprechend den Vorgaben aus Ziffer 7-5 fristgemäß gekündigt wird. Eine Kündigung des Wartungsvertrages kann nur in Verbindung der Kündigung der SOFTWAREMIETE erfolgen.

c. SOFTWARELEIHE

KUNDEN, deren Vertrag eine SOFTWARELEIHE zum Inhalt hat, können bei Bedarf ebenfalls eine Wartungsvereinbarung abschließen. Für diese Wartungsvereinbarung gelten dann die Regelungen zur SOFTWAREMIETE in lit. b. entsprechend. Ohne eine separate Wartungsvereinbarung haben KUNDEN im Rahmen der SOFTWARELEIHE keine Ansprüche auf Leistungen wie Wartungsarbeiten, Mängelgewährleistung oder Support.

4-2 Die Vergütung für die Wartungsleistung, sofern nicht bereits im Rahmen einer SOFTWAREMIETE im Mietzins enthalten, beträgt 25 % des jeweils aktuellen Listenpreises für die vom KUNDEN eingesetzte Produktkonfiguration zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Listenpreise können vom Lizenzgeber jährlich basierend auf der Inflationsrate angepasst werden. Die Vergütung für die Wartungsleistung für KUNDEN, deren Vertrag eine SOFTWARELEIHE zum Inhalt hat, wird gesondert vereinbart. Die Vergütung wird im Vorhinein berechnet und ist von dem KUNDEN unverzüglich nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

4-3 Wartungsleistungen beinhalten Aktualisierungen oder neue Versionen der SOFTWARE, eine Hotline, Fernwartung, Fehlerbehebung und Anpassungen der Lizenzdaten (z.B. Aufnahme neuer Certifier, Namensänderung des Lizenzinhabers, Aktualisierung von Lizenzzertifikaten). Leistungen vor Ort beim Kunden werden separat vereinbart und abgerechnet.

4-4 Der LIZENZGEBER wird die Wartungsleistungen während den Geschäftsstunden an Werktagen (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage) von 9.00 – 17.00 CET – per E-Mail (in deutscher oder englischer Sprache) und/oder einer Hotline erbringen. Diese Unterstützung wird entweder vom LIZENZGEBER selbst oder von einem seiner Partner zur Verfügung gestellt.

4-5 Der LIZENZGEBER ist berechtigt, die Wartungsleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern dies für den KUNDEN keinen Nachteil darstellt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn den zeitliche Rahmen einer Erbringung der entsprechenden Wartungsleistung vor Ort nicht überschritten wird, keine Risiken für die IT-Sicherheit bestehen und die technischen Voraussetzungen beim KUNDEN vorliegen.

4-6 Der LIZENZGEBER wird die Wartungsleistungen nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik erbringen. Er berücksichtigt dabei allgemeine Verfahrensbeschreibungen und Industriestandards, sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des KUNDEN.

4-7 SERVICES

Vorausgezählte Services: im Voraus gezahlte Service-Tage müssen innerhalb von 12 Monaten ab Bestelldatum abgerufen bzw genutzt werden. Service-Tage, die bis dahin nicht konsumiert wurden, verfallen.

5 – Lizenzen für Unternehmensgruppen

5-1 Ein KUNDE, der zu einer Gruppe von VERBUNDENEN UNTERNEHMEN gehört, ist zum Erwerb von LIZENZEN für andere Unternehmen der Gruppe berechtigt. Es ist ihm – vorbehaltlich des Verfahrens in Ziffern 5-2 und 5-3 – gestattet, solche LIZENZEN ERMÄCHTIGTEN KONZERNUNTERNEHMEN im EINSATZBEREICH zugänglich zu machen und die LIZENZ abweichend von Ziff. 3 an diese ERMÄCHTIGTEN KONZERNUNTERNEHMEN eine Unterlizenz im selben Umfang wie in Ziff. 3 festgelegt einzuräumen.

5-2 Ein KUNDE, der einem VERBUNDENEN UNTERNEHMEN die Nutzung von LIZENZEN im EINSATZBEREICH zugänglich machen will, hat dem LIZENZGEBER vorher schriftlich und in geeigneter Weise darzulegen, dass das VERBUNDENE UNTERNEHMEN die in der Definition in Ziff. 2 ausgeführten Voraussetzungen erfüllt.

5-3 Der LIZENZGEBER wird nach Übergabe der Informationen nach Ziffer 5-2 nach eigenem Ermessen das VERBUNDENE UNTERNEHMEN als ERMÄCHTIGTES UNTERNEHMEN im Sinne dieser AGB in Textform bestätigen. Einziger Vertragspartner des LIZENZGEBERS bleibt hierbei der KUNDE.

5-4 Die SOFTWARE ist vertraulich zu halten, und der KUNDE darf Dritten keinen Teil davon offenlegen und muss sicherstellen, dass die ERMÄCHTIGTEN

KONZERNUNTERNEHMEN und jede Person, die von ihm Zugang zu der Software erhält, dies ebenfalls unterlässt.

5-5 Der KUNDE hat das ERMÄCHTIGTE UNTERNEHMEN durch geeignete vertragliche Maßnahmen zu verpflichten, sämtliche Pflichten aus diesen AGB einzuhalten, als wäre das ERMÄCHTIGTE UNTERNEHMEN selbst KUNDE, abgesehen von der Vergütungspflicht.

5-6 Der Kunde hat sicherzustellen, dass er und ERMÄCHTIGTE KONZERNUNTERNEHMEN korrekte Bücher, Dokumente und Aufzeichnungen führen, die detailliert genug sind, um es dem LIZENZGEBER zu ermöglichen, seine Rechte gemäß Ziffer 6 wirksam auszuüben.

6 – AUDITIERUNG

6-1 Der KUNDE wird es dem LIZENZGEBER auf erstes Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der SOFTWARE zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde die SOFTWARE qualitativ und quantitativ im Rahmen der Lizenzvereinbarungen nutzt („AUDITIERUNG“).

6-2 Hierzu wird der KUNDE dem LIZENZGEBER auf erstes Verlangen Auskunft hinsichtlich der Anzahl der Benutzer, der eingesetzten Systemumgebung und dem Versionsstand der vom KUNDEN eingesetzten SOFTWARE erteilen, Einsicht in für die Prüfung der vertragsgemäßen Nutzung erforderliche Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der für die vertragsgegenständliche SOFTWARE eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch den LIZENZGEBER oder eine von dem LIZENZGEBER benannte und für den KUNDEN akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen.

6-3 Ergibt die AUDITIERUNG eine Überschreitung der erworbenen LIZENZANZAHL um mehr als 5 % (fünf Prozent) oder eine anderweitige erhebliche nicht vertragsgemäße Nutzung (insbesondere eine unzulässige Bearbeitung oder Umgestaltung der Software), so trägt der KUNDE die Kosten der AUDITIERUNG, andernfalls trägt die Kosten der LIZENZGEBER.

Eine AUDITIERUNG soll höchstens einmal pro Kalenderjahr durchgeführt werden, es sei denn, dass dem LIZENZGEBER konkrete Anhaltspunkte für eine nicht vertragsgemäße Nutzung der SOFTWARE vorliegen.

7 – Lizenzgebühr, Vertragsstrafe, Vertragslaufzeit bei SOFTWAREMIETE und -LEIHE

7-1 Die Höhe und Zahlungsweise der Lizenzgebühr ergibt sich aus dem vereinbarten Lizenzmodell. Grundsätzlich beruht die Höhe der Lizenzgebühr auf der LIZENZANZAHL sowie dem lizenzierten Funktionsumfang (Module) der SOFTWARE. Der Preis für die LIZENZ ergibt sich aus dem Angebot des LIZENZGEBERS für den KUNDEN.

7-2 Die Zahlung der Lizenzgebühr ist soweit nicht anders vereinbart sofort nach Lieferung der SOFTWARE fällig (Ziffer 10) und hat ohne Abzug zu erfolgen. Eine Aufrechnung mit einer Gegenforderung des Kunden ist nur dann zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt und/oder unbestritten ist.

7-3 Der KUNDE ist verpflichtet, den LIZENZGEBER jeweils alle 12 Monate über die erforderliche LIZENZANZAHL per E-Mail an sales@panagenda.com zu informieren. Für den Fall, dass die erforderliche Anzahl an LIZENZEN die bereits erworbenen LIZENZEN übersteigt, ist dies vom KUNDEN unverzüglich mitzuteilen.

7-4 Unterlässt der KUNDE schuldhaft die ihm nach Ziff. 7-3 obliegende Informationspflicht über die gestiegene Anzahl der erforderlichen LIZENZEN, so kann der LIZENZGEBER eine Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe vom LIZENZGEBER gem. § 315 BGB nach billigem Ermessen bestimmt wird und welche im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Weitere Ansprüche des LIZENZGEBERS bleiben hiervon unberührt. Zudem ist der LIZENZGEBER berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

7-5 Der Vertrag über die SOFTWAREMIETE läuft für die im Angebot vereinbarte Laufzeit und verlängert sich automatisch entsprechend der vorangegangenen Laufzeit und Lizenzumfang sofern der Vertrag nicht vom KUNDEN oder vom LIZENZGEBER unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen vor Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Mit der Kündigung des Vertrages über die SOFTWAREMIETE wird auch der Wartungsvertrag gemäß Ziffer 4.1 gekündigt. Die Vergütung für die Verlängerung richtet sich nach der aktuellen Preisliste, die einmal pro Jahr in Abhängigkeit von der Inflationsrate angepasst werden kann.

8 – Systemanforderungen

Der KUNDE hat dafür Sorge zu tragen, dass die eigene Hard- und Software den technischen Anforderungen genügt, die zur einwandfreien Verwendung der erworbenen SOFTWARE erforderlich sind.

9 – Testperiode, Rüge- und Prüfungspflicht

- 9-1 Im Falle eines SOFTWAREKAUFS obliegt es dem KUNDEN, die SOFTWARE für einen Zeitraum von 14 Werktagen nach Lieferung zu testen (Test- und Untersuchungspflicht) und spätestens nach Ablauf dieser Testperiode unverzüglich etwaige Mängel und Störungen dem LIZENZGEBER schriftlich, per E-Mail oder per Fax mitzuteilen (Rügepflicht). Der KUNDE hat sich während der Testperiode insbesondere über die wesentlichen Funktionsmerkmale und Systemvoraussetzungen der SOFTWARE zu informieren und wird die SOFTWARE vor deren Produktiveinsatz gründlich auf Mangelfreiheit und Verwertbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration testen. § 377 HGB bleibt unberührt.
- 9-2 Im Falle eine SOFTWAREMIETE obliegt es dem KUNDEN, die SOFTWARE für einen Zeitraum von 14 Werktagen nach Lieferung zu testen (Test- und Untersuchungspflicht) und spätestens nach Ablauf dieser Testperiode unverzüglich etwaige Mängel und Störungen dem LIZENZGEBER schriftlich, per E-Mail oder per Fax mitzuteilen (Rügepflicht). Der KUNDE hat sich während der Testperiode insbesondere über die wesentlichen Funktionsmerkmale und Systemvoraussetzungen der SOFTWARE zu informieren und wird die SOFTWARE vor deren Produktiveinsatz gründlich auf Mangelfreiheit und Verwertbarkeit in der bestehenden Hard- und Softwarekonfiguration testen. § 377 HGB findet im Rahmen einer SOFTWAREMIETE keine Anwendung.
- 9-3 Erklärt der KUNDE nach Ablauf der ersten 14 Werktage nach Lieferung der SOFTWARE die Annahme, bestätigt er damit, dass die SOFTWARE fehlerfrei funktioniert und dass der KUNDE dem gesamten Umfang der Leistungen der SOFTWARE und Dokumentation, die er erhalten hat, zustimmt. In diesem Fall kann der KUNDE a) im Falle eines SOFTWAREKAUFS keine Gewährleistungsansprüche für Mängel der SOFTWARE geltend machen, bzw. b) bei der SOFTWAREMIETE die Zahlung des vollen Mietzins für Mängel der SOFTWARE nicht verweigern, die innerhalb der Testperiode aufgetreten sind, aber die der KUNDE nicht angezeigt hat oder die vom KUNDEN hätten bemerkt werden können. Die Annahmeerklärung ist dem LIZENZGEBER schriftlich, per E-Mail oder per Fax zu übermitteln.
- 9-4 Sollte die Annahme nach Ablauf der Testperiode nicht binnen einer angemessenen Frist – spätestens jedoch nach Ablauf von weiteren 7 Werktagen nach Ablauf der Testperiode – auch nicht in Form der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt werden, wird davon ausgegangen, dass die SOFTWARE mangelfrei ist, wenn der KUNDE bis zu diesem Zeitpunkt keine Mängel schriftlich, per E-Mail oder per Fax mitgeteilt hat und die SOFTWARE weiterverwendet. Ziffer 9-2 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Voraussetzung des Satz 1 erfüllt, gelten sämtliche Regelungen dieses Vertrages für das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis.
- 9-5 Der KUNDE trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die SOFTWARE ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, insbesondere durch regelmäßige und gefahrtsprechende Sicherungskopien, um bei Datenverlust eine Rekonstruktion zu gewährleisten.

10 – Lieferung

- 10-1 Die SOFTWARE und die elektronische Softwaredokumentation werden dem KUNDEN per E-Mail übermittelt; der Gefährübergang tritt mit dem Absenden der E-Mail durch den LIZENZGEBER ein. Der KUNDE erhält keinen Ausdruck der Dokumentation.
- 10-2 Sobald beim LIZENZGEBER die vollständige Zahlung für die LIZENZ – oder im Falle der SOFTWAREMIETE die vollständige Zahlung für die vereinbarte Mietperiode – eingegangen ist, erhält der KUNDE Informationen zur dauerhaften Freischaltung der SOFTWARE entsprechend der LIZENZ. Bis zu diesem Zeitpunkt behält sich der LIZENZGEBER vor, nach seinem Ermessen dem KUNDEN lediglich einen zeitlich beschränkten Zugang zu ermöglichen.

11 –Gewährleistung

11-1 SOFTWAREKAUF

- a. Der LIZENZGEBER leistet im Falle des SOFTWAREKAUFS Gewähr für die in der verbindlichen Bestellung vereinbarten Eigenschaften der SOFTWARE. Bei Vorliegen von Mängeln hat der KUNDE einen Anspruch auf Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder des Austausches der SOFTWARE (Neulieferung). Der LIZENZGEBER leistet bei Sachmängeln zunächst Gewähr durch Nacherfüllung und überlässt dem KUNDEN nach eigenem Ermessen eine neue, mangelfreie Softwareversion oder beseitigt den Mangel. Als Beseitigung des Mangels gilt auch die Bereitstellung eines Workarounds, der es dem KUNDEN ermöglicht, den Fehler zumutbar zu umgehen und SOFTWARE vertragsgemäß zu nutzen. Der KUNDE ist verpflichtet, eine neue Softwareversion zu übernehmen, wenn der vertragsgemäße Zustand erhalten bleibt. Darüber hinaus kann der KUNDE unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Rücktritt oder die Minderung erklären. Ein Schadensersatzrecht steht dem KUNDEN unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Ziffer. 12 zu.
- b. Etwaige auftretende Mängel hat der KUNDE in für den LIZENZGEBER nachvollziehbarer und möglichst reproduzierbarer Weise zu dokumentieren und dem LIZENZGEBER unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Der KUNDE stellt dem LIZENZGEBER in zumutbarem Umfang alle Informationen zur

Verfügung, die der LIZENZGEBER zur Beurteilung und Beseitigung des Mangels benötigt. Der KUNDE ist zudem verpflichtet, bei der Eingrenzung und/oder Eindämmung von Fehlern mitzuwirken.

- c. Der KUNDE nimmt ferner zur Kenntnis, dass es entsprechend dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software herzustellen, welche fehlerfrei und/oder unter allen möglichen technischen Umständen funktioniert.
- d. Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren vorbehaltlich Satz 2 in 12 Monaten. Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem in § 199 Abs.1 BGB benannten Zeitpunkt. Bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Schäden an Leib, Leben oder Gesundheit, Rechtsmängeln i.S.v. § 438 Abs. 1 Nr. 1a BGB, ausdrücklich als solchen benannten Garantien oder Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten abweichend von vorstehendem Satz die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

11-2 SOFTWAREMIETE

- a. Der LIZENZGEBER leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der SOFTWARE während der Laufzeit des Vertrages sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der SOFTWARE keine Rechte Dritter entgegenstehen. Der LIZENZGEBER wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der SOFTWARE in angemessener Zeit nach Zugang einer Mängelrüge des KUNDEN beseitigen.
- b. Ein Mangel liegt dann vor, wenn die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben oder nicht unerheblich gemindert ist. Der vertragsgemäße Gebrauch wird durch etwa vereinbarte Spezifikationen abschließend definiert. Sind keine Spezifikationen vereinbart, entspricht der vertragsgemäße Gebrauch dem vom KUNDEN im Rahmen seines Tests gemäß Ziff 9 festgestellten Zustand und Funktionsumfang. Ist die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch gänzlich aufgehoben, ist der KUNDE von der Zahlung der Vergütung bis zur Beseitigung des Mangels befreit. Im Fall der teilweisen Untauglichkeit mindert sich die Vergütung auf ein angemessenes Maß für die Zeit bis zur Beseitigung des Mangels.
- c. Etwaige auftretende Mängel hat der KUNDE in für den LIZENZGEBER nachvollziehbarer und möglichst reproduzierbarer Weise zu dokumentieren und dem LIZENZGEBER unverzüglich nach Entdeckung zu melden. Der KUNDE stellt dem LIZENZGEBER in zumutbarem Umfang alle Informationen zur Verfügung, die der LIZENZGEBER zur Beurteilung und Beseitigung des Mangels benötigt. Der KUNDE ist zudem verpflichtet, bei der Eingrenzung und/oder Eindämmung von Fehlern mitzuwirken.

- d. Kann der LIZENZGEBER einen Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, vom KUNDEN zu setzenden Frist, die mindestens drei Versuche der Mangelbeseitigung ermöglicht, beheben, so kann der KUNDE den Vertrag außerordentlich kündigen.
- e. Schadenersatz wegen eines Mangels leistet der LIZENZGEBER nur nach Maßgabe der Ziff. 12. Die verschuldensunabhängige Haftung des LIZENZGEBERS für anfängliche Mängel wird ausgeschlossen.
- f. Weitergehende und andere als in dieser Ziff. 11-2 ausdrücklich genannten Ansprüche und Rechte des KUNDEN wegen Mängeln der vertraglichen Leistungen bestehen nicht. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit der LIZENZGEBER einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

11-3 SOFTWARELEIHE

Die unentgeltliche SOFTWARELEIHE berechtigt den KUNDEN lediglich zur Nutzung der SOFTWARE, weitergehende Rechte, wie etwa Mängelgewährleistung oder Support, stehen dem Kunden im Falle der SOFTWARELEIHE nicht zu. Es steht dem KUNDEN frei, einen separaten, entgeltlichen Wartungsvertrag mit entsprechendem Inhalt abzuschließen. Der LIZENZGEBER haftet bei der SOFTWARELEIHE für Mängel nur, wenn der LIZENZGEBER den Mangel arglistig verschwiegen hat, bei Verletzung einer ausdrücklich als solchen bezeichneten Garantie. Die Haftung nach Ziffer 12 bleibt hiervon unberührt.

12 – Haftung

12-1 SOFTWAREKAUF und SOFTWAREMIETE

- a. Der LIZENZGEBER haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.
- b. Die Haftungsbeschränkung in lit. a gilt jedoch nicht für solche Schäden, welche auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten aus SOFTWAREKAUF oder SOFTWAREMIETE zurückzuführen sind, soweit die eingetretenen Schäden typischerweise infolge von Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag entstehen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung seines Zwecks

erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der KUNDE daher regelmäßig vertrauen darf.

- c. Für diese Schäden nach lit. b haftet der LIZENZGEBER auch im Falle fahrlässigen Verhaltens, allerdings beschränkt auf den bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schaden. Der vorhersehbare Schaden ist auf einen Höchstbetrag in Höhe des Dreifachen der vereinbarten Lizenzgebühr beschränkt.
- d. Der LIZENZGEBER haftet unbeschadet der übrigen Regelungen dieser Ziffer 12 für Kosten im Zusammenhang mit der Wiederherstellung von Daten nur in dem Umfang, der auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung erforderlich gewesen wäre.
- e. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des LIZENZGEBERS, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- f. Soweit eine Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.

12-2 SOFTWARELEIHE

Für die unentgeltliche Nutzung der SOFTWARE im Rahmen einer SOFTWARELEIHE ist die Haftung des LIZENZGEBERS auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und das Fehlen einer garantierten Eigenschaft beschränkt. Der LIZENZGEBER haftet bei Vorsatz in voller Höhe, bei grober Fahrlässigkeit und dem Fehlen einer garantierten Eigenschaft ist die Haftung – außer bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – auf die Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

13 – Haftungsfreistellung bei Einsatz bei Dritten (Fremdes Eigentum)

Der KUNDE stellt, wenn er nicht selbst Eigentümer der Computer-Hardware, Software oder des Netzwerkes ist, in deren Verbund die SOFTWARE installiert ist, den LIZENZGEBER von sämtlichen Ansprüchen der Eigentümer frei, die der Eigentümer gegenüber dem LIZENZGEBER geltend macht. Der LIZENZGEBER wird den KUNDEN über geltend gemachte Ansprüche Dritter informieren, sämtliche für die Verteidigung erforderlichen Informationen und Dokumente auf Anfrage zur Verfügung stellen, die Verteidigung entweder dem KUNDEN überlassen oder sie im Einvernehmen mit diesem vornehmen und wird die geltend gemachten Ansprüche ohne Rücksprache mit dem KUNDEN weder unstreitig stellen noch anerkennen. Die Haftung des LIZENZGEBERS gegenüber dem KUNDEN bleibt hiervon unberührt.

14 Technische Unterstützung

- 14-1 Für technische Unterstützung im Falle von Gewährleistungsansprüchen steht dem KUNDEN während den Geschäftsstunden des LIZENZGEBERS – an Werktagen (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertage) von 9.00 - 17.00 CET – ausschließlich per E-Mail (in deutscher oder englischer Sprache) eine Hotline zur Verfügung. Diese Unterstützung wird entweder vom LIZENZGEBER selbst oder von einem seiner Partner zur Verfügung gestellt.
- 14-2 Jegliche Haftung für Informationen dieses Supports ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt; Ziff. 12 ist entsprechend anzuwenden.
- 14-3 KUNDEN, deren Vertragsinhalt die SOFTWARELEIHE ist, haben keinen Anspruch auf technische Unterstützung.

15 – Mitteilungen

- 15-1 Jede Mitteilung, die nach diesem Vertrag einer nach Tagen bestimmten Frist unterliegt, hat entweder schriftlich, per E-Mail spätestens am letzten Tag der Frist innerhalb der üblichen Geschäftszeiten beim Empfänger zuzugehen. Der Absender trägt das Risiko des Verlustes, der fehlerhaften Übermittlung und des verspäteten Zugangs. Der Empfänger hat dafür zu sorgen, dass die Empfangsgeräte funktionieren.
- 15-2 Soweit eine Vertragspartei, der eine Mitteilung oder eine sonstige Nachricht zu übermitteln ist, nicht eine andere Adresse oder E-Mail-Adresse angegeben hat, sind sämtliche Mitteilungen oder sonstigen Nachrichten an die letztgenannte Adresse oder E-Mail-Adresse zu richten.

16 – Salvatorische Klausel, Vertragsänderung, Anwendbares Recht

- 16-1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden und/oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von Vertragsparteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am

nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

- 16-2 Jede Änderung des auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande gekommenen Lizenz- und Wartungsvertrages ist nur gültig, wenn sie in Schriftform erfolgt und von den Vertragsparteien unterschrieben wird (§ 126 BGB). Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 16-3 Abweichend von Ziffer 15-2 können diese AGB können zwischen dem KUNDEN und LIZENZGEBER durch entsprechende Vereinbarung wie nachfolgend beschrieben geändert werden: Der LIZENZGEBER übermittelt dem KUNDEN die geänderten Bedingungen vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform (z.B. E-Mail) und weist den KUNDEN auf die Neuregelungen sowie das Datum des geplanten Inkrafttretens gesondert hin. Zugleich wird der LIZENZGEBER dem KUNDEN eine angemessene, mindestens sechs Wochen lange Frist für die Erklärung einräumen, ob der KUNDEN die geänderten Bedingungen für die weitere Inanspruchnahme der Leistungen akzeptiert. Erfolgt innerhalb dieser Frist, welche ab Erhalt der Nachricht in Textform zu laufen beginnt, keine Erklärung, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Der LIZENZGEBER wird den KUNDEN bei Fristbeginn gesondert auf diese Rechtsfolge, d.h. das Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Bedeutung des Schweigens hinweisen.
- 16-4 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss von Verweisungen auf andere Rechtsordnungen. Die Anwendung der UN-Kaufrechtskonvention (CISG) wird ebenso ausgeschlossen. Sind beide Vertragspartner Kaufleute (§§ 1 ff. HGB), so ist für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag der ausschließliche Gerichtsstand Darmstadt begründet.